

Allgemeine Anforderungen an Lieferanten von Rohmaterialien (für Lieferungen in die Schweiz)

Lieferant

Adresse

1. Sinn und Zweck

Dieses Dokument beschreibt lebensmittelrechtliche und sonstige Anforderungen, denen die an Emmi gelieferten Rohmaterialien entsprechen müssen.

2. Gültigkeit

Das vorliegende Dokument gilt für sämtliche Lieferungen von Rohmaterialien an Emmi. Die Erfüllung der Anforderungen ist Voraussetzung für Lieferungen von Rohmaterial. Der Lieferant bestätigt die Anerkennung des Dokuments mit einer rechtsgültigen Unterschrift. Produktbezogene Ausnahmen und inhaltliche Abweichungen müssen in der jeweiligen Spezifikation beschrieben sein.

Die vorliegende Dokumentenversion verliert mit Zustellung und Anerkennung einer überarbeiteten Version Ihre Gültigkeit.

Im Sinne dieses Dokuments gelten als Rohmaterial alle Erzeugnisse (Rohstoffe, Zwischenprodukte, Halbfabrikate, Mikroorganismen, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe), die zur Herstellung von Produkten bei Emmi verwendet werden.

3. Anforderungen an Rohmaterialien

3.1. Qualität allgemein, Anforderungen an die Spezifikation

Lieferungen des Lieferanten haben den in den rechtsgültig unterzeichneten Produktspezifikationsblättern festgehaltenen, technischen, physikalischen, mikrobiologischen und chemischen Parametern der jeweiligen Produkte zu entsprechen.

Der Lieferant ist verantwortlich, dass die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit der Rohmaterialien zu jeder Zeit gewährleistet ist. Stellt der Lieferant diesbezügliche Abweichungen zu den Spezifikationen der Rohmaterialien fest, so ist Emmi unverzüglich und vor allfälligen Lieferungen auf die Diskrepanz hinzuweisen.

Kann der Lieferant aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit nicht mehr gewährleisten, ist Emmi unverzüglich und schriftlich zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Produkten, die ein Label (Bio, Knospe, Max Havelaar, aus der Region etc.) tragen, sicherzustellen, dass diese entlang der ganzen Supply Chain den Anforderungen des jeweiligen Labels entsprechen. Der diesbezügliche Nachweis hat der Lieferant Emmi unaufgefordert zukommen zu lassen.



Allgemeine Anforderungen an Lieferanten von Rohmaterialien (für Lieferungen in die Schweiz)

2/4

3.2. Qualitätsmanagement und Qualitätsstandards

Der Lieferant ist verpflichtet, die an Emmi gelieferten Produkte nach einem von der GFSI (Global Food Safety Initiative) anerkannten Qualitätsmanagement-Standards (u.a. FSSC 22'000, IFS, BRC) herzustellen und Emmi den dementsprechenden Zertifizierungsnachweis periodisch zukommen zu lassen.

Der Lieferant wendet zur Prüfung der Qualität anerkannte Prüfverfahren an, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zuverlässige und aussagefähige Prüfergebnisse gewährleisten. Bei verderblichen Waren wird insbesondere auch die Haltbarkeit gemäss den deklarierten Angaben mit systematischen Lagertests überprüft. Darüber hinaus können zwischen Emmi und dem Lieferanten spezielle Prüfpläne vereinbart werden, die schriftlich ausgestaltet und korrekt eingehalten werden müssen. Diese Prüfpläne können als Teil der Spezifikationen oder separat vereinbart werden. Die Ergebnisse der internen Qualitätsprüfung sind vom Lieferanten aufzubewahren (u.a. haftpflichtrechtliche Relevanz). Auf Verlangen von Emmi sind diese Ergebnisse fristgerecht auszuhändigen.

3.3. Rückverfolgbarkeit und Aufbewahrungspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit gemäss EU Richtlinie 178/2002 sicherzustellen. Die Produkte sind dementsprechend mit einer Loskennzeichnung zu versehen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Loskennzeichnung an Emmi physisch (auf Lieferdokumenten, Paletten-Etiketten etc.) sowie auf Verlangen von Emmi elektronisch (per EDI) weiterzugeben.

Die Produkte sind lückenlos mit einem Haltbarkeitsdatum zu versehen (zu verbrauchen bis oder mindestens haltbar bis).

Zur Sicherstellung allfälliger Analysen hat der Lieferant die Pflicht, Referenzmuster mindestens 3 Monate über die deklarierte Haltbarkeit hinaus aufzubewahren.

3.4. Gentechnologie und Nanotechnologie

3.4.1 Gentechnologie

Emmi verzichtet auf den Einsatz von Gentechnologie. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, seinerseits dazu beizutragen und zu garantieren:

- dass die gelieferten Produkte, Rohstoffe, Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Trägerstoffe keine genveränderten Organismen (GVO) sind oder enthalten,
- dass sie nicht aus GVO gewonnen werden,
- dass sie nicht aus/mit GVO hergestellt wurden,
- dass in der ganzen Herstellungskette keine GVO-Technologien angewendet werden.

Dokumenten-Nr.	Version	Freigabe durch	Freigabe am
AA5464	4	Keiser Norbert	15.07.2021



Allgemeine Anforderungen an Lieferanten von Rohmaterialien (für Lieferungen in die Schweiz)

3/4

3.4.2. Nanotechnologie

Falls bei einem der an Emmi gelieferten Rohmaterial, Rohstoff, Zutat etc. nanotechnologische Bestandteile zum Einsatz kommen bzw. in einem nanotechnologischen Prozess hergestellt werden, muss der Lieferant Emmi vorgängig schriftlich informieren.

3.5. Änderungen eines bestehenden Artikels

Änderungen an der Spezifikation an einem bestehenden Artikel, die, neben einer Änderung der Spezifikation, Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit, die Deklaration oder den Prozess haben, sind ohne Rücksprache und Zustimmung seitens Emmi strikte untersagt.

Muss ein bestehender Artikel verändert werden, so ist Emmi mit ausreichender Vorlauffrist zwingend zu informieren. Der Lieferant erstellt vor der Erstsendung des geänderten Artikels ein revidiertes Spezifikationsblatt.

Betrifft die Änderung die Auswahl der Vor- bzw. Zulieferanten des Lieferanten so ist dies grundsätzlich Sache des Lieferanten, soweit Emmi diesbezüglich keine speziellen Anforderungen stellt. Werden wesentliche Vor- bzw. Zulieferanten gewechselt, ist der Lieferant jedoch verpflichtet, Emmi rechtzeitig zu informieren und, auf Verlangen, Emmi kostenlos Muster zur Prüfung oder für Testproduktionen zur Verfügung zu stellen. Beim Ausbleiben der Vorinformation oder der Bemusterung werden dem Lieferanten sämtliche Kosten allfälliger Fehlproduktionen (inkl. Folgekosten) in Rechnung gestellt. Die Vorinformation oder Bemusterung entbindet den Lieferanten nicht von der Vertragskonformität der gelieferten Produkte.

4. Beschaffungskonditionen und -abläufe

4.1. Auszeichnung der Lieferungen (Transporteinheiten und Umverpackungen)

Jede Transporteinheit und jede Umverpackung ist gut sichtbar mit einer Etikette gemäss dem Standard nach GS1 128 resp. den Anforderungen von Emmi (Labellingkonzept Emmi) auszuzeichnen. Die von Emmi im Labellingkonzept geforderten Angaben und Layouts sind einzuhalten. Mit Hilfe der Angaben garantiert der Lieferant, dass er seine Sendung im Rahmen der Qualitätssicherung zurückverfolgen kann.

4.2. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Auf dem Lieferschein muss in jedem Fall die Emmi Bestellnummer aufgeführt sein. Lieferscheine müssen von Emmi unterzeichnet werden. Lieferungen ohne Original-Lieferschein bzw. ohne Unterschrift werden nicht akzeptiert.

4.3. Rechnungsstellung

Rechnungen müssen Emmi stets separat zugestellt werden. Die Rechnungsadresse wird in der Bestellung definiert. Für grenzüberschreitende Sendungen muss der Warensendung die Proforma-Rechnung beigelegt werden.

Dokumenten-Nr.	Version	Freigabe durch	Freigabe am
AA5464	4	Keiser Norbert	15.07.2021



Allgemeine Anforderungen an Lieferanten von Rohmaterialien (für L	ieferungen in die
Schweiz)	-

4/4

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass zur Erfüllung der vertraglich vorgesehenen Form die Unterzeichnung durch einfache elektronische Signatur ausreicht.

Lieferant (Stempel)	
Ort, Datum	
Unterschrift	
Name (Druckbuchstaben)	

Dokumenten-Nr.	Version	Freigabe durch	Freigabe am
AA5464	4	Keiser Norbert	15.07.2021